

Flugordnung
für die Modellfluggelände
„Am Wilisch“
und
„Quohrener Kipse“

1. Geländehalter

Geländehalter ist:

Frank Krause

Grimmsche Hauptstraße 36

01768 Glashütte

2. Lage der Modellfluggelände

2.1. Das Modellfluggelände „Am Wilisch“ (MFSD-Gel.-Nr. 22) befindet sich:

auf dem Gebiet der Gemarkung Glashütte, am Südwesthang des Wilisch. südlich von Dresden.
Der Geländebezugspunkt¹ hat folgende Koordinaten:

Dezimalgrad: 50,92361725° (N) 13,74411965° (E)

Grad, Minuten, Sekunden: 50° 55' 25,0221" (N) 13° 44' 38,8307" (E)

UTM-Koordinaten: 33U E 411732,211 N 5642081,932

2.2. Das Modellfluggelände „Quohrener Kipse“ (MFSD-Gel.-Nr. 289) befindet sich:

auf dem Gebiet der Gemarkung Kreischa, östlich des Wilisch. südlich von Dresden.
Der Geländebezugspunkt¹ hat folgende Koordinaten:

Dezimalgrad: 50.93500212° (N) 13.72443146° (E)

Grad, Minuten, Sekunden: 50° 56' 6,0076" (N) 13° 43' 27,9533" (E)

UTM-Koordinaten: 33U E 410370.386 N 5643371.627

¹ Der Geländebezugspunkt beschreibt den Mittelpunkt der ausgewiesenen Start- und Landefläche mit Hilfe geographischer Koordinaten.

3. Modellflugbetrieb

Der Betrieb von Flugmodellen findet auf vorbezeichneten Modellfluggeländen ausschließlich auf der Basis der Verbandsbetriebserlaubnis des Modellflugsportverband Deutschland e.V. vom 06.07.2022, insbesondere den "Standardisierten Regeln für Flugmodelle" (StRfF) in der jeweils aktuellen Fassung statt.

Es findet folgender Modellflugbetrieb statt:

- Sport- und Freizeitflugbetrieb
- Wettbewerbsbetrieb
- Lehrer-Schüler-Betrieb

mit folgender Spezifikation

Art der Flugmodelle	Antrieb	Betriebs- topographie	Startmethode
- Segelflugzeuge - Motorflugzeuge - Multicopter ²	- ohne - Elektromotor	- Hang	- Handstart - Schleuderstart - Flitsche

Maximale Startmasse der Flugmodelle

- bis einschließlich 12 kg, für Multicopter bis einschließlich 3 kg

Gemäß der über *dipul.de* verfügbaren Informationen (Stand: 01.01.2024) werden keine der in § 21h Abs. 3 und ggf. Abs. 4 LuftVO genannten geographischen Gebiete durch den Flugbetrieb am Modellflugplatz tangiert.

Nutzungsberechtigt sind beim Flugleiter oder beim Geländeverantwortlichen angemeldete Gäste, sofern diese die Bestimmungen der StRfF und dieser Flugordnung anerkennen und einen entsprechenden Schulungs- bzw. Kenntnissnachweis besitzen.

² Der Betrieb eines Multicopters parallel zu anderem Flugbetrieb ist nur zulässig, wenn der Flugbetrieb am Platz durch einen Flugleiter geregelt wird. Dieser darf den Flugbetrieb solcher Fluggeräte auch jederzeit nach pflichtgemäßem Ermessen untersagen bzw. vorzeitig beenden (siehe Pkt. 11)

4. Einrichtung der Modellfluggelände und Flugräume

Die Position der Modellfluggelände ist in den Geländekarten (**Anlage 1**) als DIPUL-Auszug dargestellt.

Start- und Landeflächen, An- und Abflugbereiche, Piloten-, Vorbereitungs- und Aufenthaltsräume sind in den Lageplänen (vgl. **Anlage 2**, Google Maps-Auszüge) in ihrer räumlichen Lage und Ausdehnung graphisch dargestellt und jeweils bezeichnet.

Es ist nur mit geringem Zuschauerverkehr zu rechnen. Die Zuschauerräume sind in den Lageplänen (vgl. **Anlage 2**) ebenfalls in ihrer räumlichen Lage und Ausdehnung graphisch dargestellt und bezeichnet.

Die Maximalflughöhe entspricht der oberen Begrenzung des Luftraumes G und beträgt: 762 m. Für Multicopter gilt eine Maximalflughöhe von 120 m.
(Alle Höhenangaben sind bezogen auf die topographische Höhe des Flugplatzbezugspunkts).

Zur Minimierung von Gefahren für Zuschauer und parkende Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe zum Modellfluggelände ist die Bestimmung und Festlegung von Flugsektoren erforderlich: Die Bestimmung und Festlegung der räumlichen Lage und Ausdehnung von Flugsektoren ist in anliegenden Geländekarten (**Anlage 3**) graphisch dargestellt und jeweils bezeichnet.

Der Flugbetrieb ist jeweils von Sonnenaufgang bis zum Ende der bürgerlichen Abenddämmerung zulässig.
Ruhezeiten sind nicht festgelegt.

5. Sicherheitszäune

Aufgrund der nur temporären Nutzung als Hangfluggelände parallel zur landwirtschaftlichen Nutzung, des als sehr gering eingeschätzten Zuschauerverkehrs, der räumlichen Lage und des Bewuchses kann auf Sicherheitszäune verzichtet werden.

Es gilt Ziff. 8.1.5 Abs. 3 StRfF.

6. Parkmöglichkeiten

Das Parken von Kfz. der Piloten ist in den Bereichen möglich, die in den Geländekarten (**Anlage 2**) in ihrer räumlichen Lage und Ausdehnung graphisch dargestellt und bezeichnet sind.

7. Erreichbarkeit für Rettungskräfte

Die regionale Rettungsleitstelle ist unter der Notrufnummer 112 erreichbar.

Das Modellfluggelände „Am Wilisch“ ist wie folgt erreichbar (vgl. **Anlage 4.1**):

Zufahrt von Possendorf oder Dippoldiswalde (B170) über K9022 (Karsdorfer Straße), an der Linkskurve am Beginn der Siedlung geradeaus auf der Zuwegung zum Wilisch am Parkplatz vorbei zur Weggabelung.

Das Modellfluggelände „Quohrener Kipse“ ist wie folgt erreichbar (vgl. **Anlage 4.1**):

Zufahrt von Possendorf oder Dippoldiswalde: auf der K9022 (Karsdorfer Straße), am Beginn der Kleingartenanlage nach links über den Kipsenweg, vorbei am Abzweig zum Rastplatz wieder ca. 50 m bergab Richtung Kreischa und vor Beginn der Pappelreihe rechts auf die Wiese.

Die Zufahrt von Kreischa erfolgt über Quohren auf unbefestigtem Weg (Kipsenstraße).

Im Bedarfsfall werden die Rettungsdienste durch Modellflieger final eingewiesen.

8. Allgemeine Verhaltensregeln

Jeder Modellflieger ist für die sichere Inbetriebnahme und jederzeit sichere Steuerung seines Flugmodells verantwortlich. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass der Schutz und die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist und keine übergebürlichen Gefahren durch seinen Modellflugbetrieb verwirklicht werden.

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass der Modellflieger geeignete und damit hinreichende Sicherheitsmaßnahmen einhält, wenn er die im 6. und 7. Abschnitt der "Standardisierten Regeln für Flugmodelle" (StRfF) niedergelegten Verfahren und Bestimmungen beachtet, wozu er mit dieser Flugordnung nochmals ausdrücklich verpflichtet wird.

Jeder Modellflieger ist dafür verantwortlich, dass er die erforderliche Schulung zum Betrieb seines Flugmodells absolviert hat. Er ist verpflichtet, entsprechende Nachweise mitzuführen.

9. Besondere Sicherheits- und Verhaltensregeln

1. Von allen Modellfliegern und sonstigen Personen, die sich auf den o.g. Modellfluggeländen aufhalten, sind folgende besondere Sicherheits- und Verhaltensregeln einzuhalten:
2. Bei landwirtschaftlichen Arbeiten auf angrenzenden Grundstücken innerhalb des Abstandes von 100 m von der Betriebsfläche in Start- und Landerichtung sowie von 50 m Abstand zur seitlichen Begrenzung ist der Flugbetrieb einzustellen.
3. Für Landungen sind grundsätzlich die bezeichneten Landeflächen (**Anlage 2**) zu nutzen.
4. Bewegliche Startgeräte (Flitschen, einschl. Zubehör) dürfen auf dem Modellflugplatz nicht aus der Hand gelegt bzw. ohne Aufsicht gelassen werden.
5. Erdanker, Haringe und ähnliche Geräte dürfen nur an der Grenze der Flugbetriebsfläche angebracht werden.
6. An beiden Flugplätzen kann auch Gleitschirmflugbetrieb (personentragend) stattfinden. In diesem Fall ist eindeutige Absprachen mit den Gleitschirmfliegern zu Flugsektoren und -zeiten zwingend zu treffen. Deren Einhaltung ist unbedingt erforderlich. Im Zweifelsfall haben personentragende Fluggeräte **IMMER VORRANG** vor Modellflugzeugen.
Es gilt Ziff. 6.4, StRfF.

10. Modellflugbuch

Jeder Modellflieger ist verpflichtet, sich vor Aufnahme seines Modellflugbetriebs in das elektronische Modellflugbuch flugbuch@modellflug-tu-dresden.de erreichbar einzutragen. Dieses wird aufgrund einer Kooperationsvereinbarung durch den MFSC TU Dresden e.V. geführt.

Es gilt Ziff. 8.1.7 StRfF. Bei Bedarf kann diese Anmeldung mit Unterstützung (Smartphone) eines anwesenden weiteren Modellfliegers erfolgen.

Steht kein Smartphone mit installiertem Elektronischen Flugbuch am Platz zur Verfügung, kann der Flugbetrieb ersatzweise auf einer dann mitzuführenden Flugbuchtabelle (vgl. **Anlage 5**) eingetragen werden. Dieses ist dann zeitnah und eigenverantwortlich am heimischen Rechner nachzutragen und an die Flugbuchadresse zu senden bzw. an den Geländeverantwortlichen zu übermitteln.

11. Modellflugleiter

Es gilt die Modellflugleiter-Regelung gem. Ziff. 8.1.8 StRfF.

Ein Modellflugleiter ist abweichend von Ziff. 8.1.8 StRfF bereits zu bestimmen, wenn mindestens zwei Stellen auf dem jeweiligen Fluggelände für den Flugbetrieb parallel genutzt werden (z.B. Hangflug und Schleuder- und/oder Gummiseilstarts, und/oder Betrieb mit einem Multicopter) durchgeführt wird.

Der Flugleiter kann insbesondere den Betrieb von Multikoptern am Platz jederzeit nach pflichtgemäßem Ermessen untersagen oder vorzeitig abbrechen.

12. Maßnahmen zum Schutz von Natur und Umwelt

Es sind folgende Regelungen zum Schutz der Natur einzuhalten:

Das Betreten der landwirtschaftlichen Nutzflächen zum Rückholen der Modelle darf nur im Ausnahmefall und mit der notwendigen Rücksicht erfolgen. Für dabei entstandene Schäden haftet in jedem Fall der Verursacher.

Die Busch-/ Heckenflächen an den Rändern der Gelände sind frei von Müll und Ablagerungen jeglicher Art zu halten. Ein Begehen dieser Gebiete innerhalb der Brut- und Vegetationszeit ist zu vermeiden.

Jegliche Abfälle, insbesondere Seilreste und Klebeband sind zu sammeln, nach dem Ende des Flugbetriebs mitzunehmen und eigenverantwortlich zu Hause zu entsorgen.

13. Verbindlichkeit

Vorstehende Flugordnung wurde am 01.05.2024 durch den Geländehalter/ Geländeverantwortlichen erlassen und ist damit ab dem 01.05.2024 gültig.

Eine Kopie der Flugordnung wurde an den Modellflugsportverband Deutschland e.V. übermittelt.

Dresden, den 01.05.2024

gez. Frank Krause

(Unterschrift des Geländeverantwortlichen)

14. Revisionshistorie

Für dieses Dokument liegen keine Revisionen vor.

Anlagen:

Anlage 1:	Geländekarte (Lage, Hangfluggelände, Windenstrecke, Landefeld)	2 Seiten
Anlage 2:	Flugplatzdetails	2 Seiten
Anlage 3:	Flugsektor mit Mindestflughöhe 50 m	2 Seiten
Anlage 4:	Zuwegung für Rettungsfahrzeuge	2 Seiten
Anlage 5:	Temporäres Flugbuch-Protokoll	1 Seite
Anlage 6:	Protokoll für 'Besonderes Vorkommnis'	1 Seite